

GAV-Regelungen und Neuerungen 2018

Infos zum GAV unter: www.zpk-schreinergerbe.ch
www.vssm.ch

Die «Gesamtarbeitsverträge für das Schreinergerbe» 2018–2020 sind gültig für die ganze Branche.

Neuerungen und Hinweise:

- Die Löhne im Schreinergerbe bleiben im Jahr 2018 unverändert; es gibt keine Lohnerhöhung.
- Die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne werden seit 1.1.2017 unverändert weitergeführt.
- Die Messestandbauer unterstehen nicht mehr dem GAV (Art. 2).
- Projektleiter, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen und die aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse über den Betrieb verfügen oder auf Entscheide massgeblichen Einfluss nehmen können, sind dem GAV nicht mehr unterstellt (Art. 3 Abs. 2 lit. a und Anhang IV GAV).
- Die Soll-Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt unverändert 2164 Stunden, die durchschnittliche Monatsarbeitszeit 180.33 Stunden und eine Wochenarbeitszeit durchschnittlich 41.50 Stunden.
- Die Anzahl der übertragbaren Stunden beträgt gemäss Art. 10 Abs. 3 GAV neu 83 Mehr- und 65 Minderstunden.
- Neu bestehen bei folgenden Ereignissen 1 zusätzlich bezahlter Absenztage: Heirat Arbeitnehmende neu 2 Tage, Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden neu 4 Tage (Art. 27 GAV).
- Für Weiterbildung haben Arbeitnehmende neu Anspruch auf 3 bezahlte Arbeitstage pro Kalenderjahr (Art. 28 GAV).
- Der normale Ferienanspruch für Arbeitnehmende beträgt 23 Tage pro Kalenderjahr, für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Arbeitnehmende, die das 50. Altersjahr vollendet haben 28 Tage (Art. 32 GAV).
- Neu werden in Art. 46 Abs. 4, 5 und 6 GAV explizit die Handlungen erwähnt, die zu Konventionalstrafen führen können (keine oder mangelhafte Buchführung, keine Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen und die Verweigerung, die Unterlagen dem Kontrollorgan vorzulegen).

HINWEIS ARBEITSZEITKONTROLLE UND -ERFASSUNG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitszeitkontrolle eines jeden Arbeitnehmenden zu führen (Art. 10. GAV; Art. 73 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erfassung der Arbeitszeit liegt vollumfänglich beim Arbeitgeber. Er kann zwar die Erfassung der Arbeitszeit an den Arbeitnehmer delegieren, nicht aber die Verantwortung für nicht korrekt erfasste Arbeitszeiten.

LEHRLINGSLÖHNE 2018

Hinsichtlich der Lehrlingslöhne wird auf das Merkblatt «Lohnempfehlung für Schreinerlernende» verwiesen.

MINDESTLÖHNE 2018

Der Mindestlohn für eine Hilfskraft ab dem 24. Altersjahr wurde letztes Jahr angehoben (siehe Tabelle). Die restlichen Mindestlöhne bleiben unverändert.

Mindestlohn	18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)	
	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h
Arbeitnehmerkategorie gemäss GAV Art. 16 und Anhang I														
gelernte Berufssleute														
Berufsarbeiter	–	–	–	–	4'018	22.30	4'214	23.35	4'410	24.45	4'655	25.80	4'900	27.20
Fachmonteur	–	–	–	–	4'264	23.65	4'472	24.80	4'680	25.95	4'940	27.40	5'200	28.85
Monteur	–	–	–	–	4'141	22.95	4'343	24.10	4'545	25.20	4'798	26.60	5'050	28.00
Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterb.	3'579	19.85	3'579	19.85	3'579	19.85	3'706	20.55	3'874	21.50	4'043	22.40	4'211	23.35
Sachbearbeiter Planung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5'300	29.40
ungelernte Arbeitnehmer														
Hilfsmonteur	3'560	19.75	3'560	19.75	3'560	19.75	3'783	21.00	4'005	22.20	4'228	23.45	4'450	24.70
Hilfskraft	3'501	19.40	3'501	19.40	3'501	19.40	3'577	19.85	3'653	20.25	3'729	20.70	4'000	22.20

*Die Mindestlöhne für Berufsarbeiter, Fachmonteur und Monteur bestimmen sich nach der Anzahl der Erfahrungsjahre. Sind die Erfahrungsjahre nicht bestimmbar, ist das Altersjahr entscheidend.